

**Erläuternder Bericht  
zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs**

28. Juni 2022

**1. KONTEXT**

In seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 hat der Grosse Rat die Motion Kolly / Morel zur Schaffung eines kantonalen Betreibungsregistrauszugs (2020-GC-123) mit 98 zu 0 Stimmen angenommen. Die Motionsurheber hatten beantragt, die Betreibungsregistrauszüge so zu zentralisieren, dass ein Auszug unabhängig vom ausstellenden Betreibungsamt immer alle Betreibungen und Verlustscheine der Schuldnerin oder des Schuldners enthält und nicht mehr nur die Betreibungen, die im Betreibungskreis des ausstellenden Amtes eingeleitet wurden.

**2. NOTWENDIGKEIT DER ÄNDERUNG**

Die heute ausgestellten Betreibungsregistrauszüge sind auf den Betreibungskreis des jeweiligen Amtes beschränkt. Eine Person braucht also nur in einen anderen Bezirk umzuziehen, um wieder einen leeren Betreibungsauszug zu erhalten, was für die Überprüfung ihrer Zahlungsfähigkeit durch berechtigte Dritte problematisch ist. Das Ziel der Motion bestand demnach darin, dass Betreibungsauszüge unabhängig vom ausstellenden Amt alle Betreibungen und Verlustscheine einer Schuldnerin oder eines Schuldners enthalten, die bei einem der verschiedenen Betreibungsämter verzeichnet sind.

Für die Ausstellung eines kantonalen und nicht mehr nur bezirksbezogenen Auszugs ist ein Mechanismus für die Zusammenführung von Einträgen mit einem eindeutigen Erkennungsmerkmal erforderlich. Mit der AHV-Nummer als Identifikator ist es möglich, Einträge zu ein und derselben Person in den verschiedenen Registern der Betreibungsämter oder auch desselben Amtes zusammenzuführen. Bei den Unternehmen ist dieser Identifikator die IDE-Nummer.

Die Verwendung des Identifikators ist sowohl in rechtlicher wie auch in technischer Hinsicht von Bedeutung.

In rechtlicher Hinsicht muss eine Bestimmung eingeführt werden, welche die Betreibungsämter berechtigt, einen kantonalen Betreibungsregistrauszug auszustellen.

Die eidgenössischen Räte haben am 18. Dezember 2020 eine Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden verabschiedet. Die Revision sieht vor, dass die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltung ab 1. Januar 2022 berechtigt sind, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 AHVG). Auf dieser bundesrechtlichen Grundlage können die Betreibungsämter die AHV-Nummer verwenden, um kantonale Betreibungsauszüge auszustellen.

Allerdings ist auch eine kantonale gesetzliche Grundlage notwendig, damit die Betreibungsämter kantonale Auszüge und nicht nur Auszüge für ihren eigenen Betreibungskreis ausstellen können. Der Staatsrat schlägt deshalb vor, im Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs (AGSchKG; SGF 28.1) eine entsprechende Rechtsgrundlage einzuführen. Überdies sollen die Betreibungsämter bei dieser Gelegenheit dazu ermächtigt werden, Betreibungsauszüge für den

ganzen Kanton auszustellen (Einwohner/innen des Vivisbachbezirks könnten so auch im Betreibungsamt Saane einen Betreuungsauszug erhalten).

In technischer Hinsicht kann sich der Kanton Freiburg am Walliser System orientieren. Der Walliser Gesetzgeber hat nämlich 2020 entschieden, einen kantonalen Betreibungsregisterauszug einzuführen. Die Walliser Behörden verwendeten dazu das Computerprogramm Themis, das vom ITA entwickelt wurde und von unseren Betreibungsämtern verwendet wird. Laut ersten Analysen der Arbeitsgruppe für die technische Umsetzung kann die im Kanton Wallis verwendete Lösung mit einigen Anpassungen für den Kanton Freiburg übernommen werden.

### **3. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

#### **Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs**

##### ***Art. 2 Abs. 3 (geändert)***

Die neue Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage, die den Betreibungsämtern erlaubt, einen kantonalen Betreibungsregisterauszug auszustellen und nicht mehr nur einen Auszug für ihren eigenen Betreibungskreis.

### **4. AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS**

Die Umsetzung der Motion hat finanzielle und personelle Auswirkungen. In einem ersten Schritt wurde eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, die technischen Bedingungen für die Ausstellung kantonalen Betreuungsauszüge zu ermitteln. Diese legte namentlich fest, dass die Datenkontrolle bei den natürlichen Personen über das kantonale Personenregister erfolgen wird. Bei den Unternehmen wird Themis weiterhin auf das Unternehmensidentifikationsregister des Bundesamts für Statistik (IDE-Register) zugreifen. In einem zweiten Schritt wurde das ITA damit beauftragt zu prüfen, welche zusätzlichen Informatikmittel (Server, Software) benötigt werden.

In einem nächsten Schritt müssen die Daten aus den Personenregistern der Betreibungsämter abgeglichen und den verzeichneten Personen die entsprechenden AHV-Nummern zugeordnet werden. Dafür ist in den Betreibungsämtern auf organisatorischer Ebene zusätzliches Personal für die Datenbereinigung, den Datenabgleich und die Zuordnung der AHV- bzw. IDE-Nummern sowie für die Fortschrittskontrolle, die Koordination der Arbeiten und die Qualitätskontrolle der Ergebnisse erforderlich. Laut der eingesetzten Arbeitsgruppe könnte für diese Arbeit eine temporäre Vollzeitstelle geschaffen werden, die in der Phase der Datenbereinigung (mindestens ein Jahr) auf die Betreibungsämter verteilt würde, und anschliessend eine 50 %-Stelle für eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die Pflege der Registerqualität. Bei der zweiten Stelle handelt es sich um eine Festanstellung, denn ohne eine periodische Überprüfung der Personenregister verschlechtert sich die Datenqualität rasch, womit das Risiko von Fehlern im kantonalen Betreuungsauszug steigt.

Die Umsetzung der Motion hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und ist dank der neuen Bestimmungen des E-Government-Gesetzes (E-GovG; SGF 184.1) mit Bundesrecht und Europarecht vereinbar.